



## **Programm der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland – Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens**

### **Allgemeine Bedingungen zur Inanspruchnahme von EU-Mitteln aus dem INTERREG III A Programm Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens**

**Beschluss des Lenkungsschusses am 10.06.2002**

#### **1. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und grundlegende Verpflichtungen**

1.1. Der Bewilligung liegen die Vereinbarung zwischen den Programmpartnern zur Abwicklung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens, die Vereinbarung zwischen den Programmpartnern und der ISB zur Übernahme der Funktion als Zahl- und Monitoringstelle für das Programm der Gemeinschaftsinitiative A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens, die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die des EG-Vertrags, sowie folgende Verordnungen, Mitteilungen und Leitlinien zugrunde:

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Amtsblatt der EG L 161 vom 26.06.1999),
- Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der EG L 213 vom 13.08.1999),
- Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (Amtsblatt der EG L 72 vom 11.03.2004),
- Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30.05.2000 über zu treffende Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Amtsblatt der EG L 130 vom 31.05.2000),
- Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (Amtsblatt der EG L 178 vom 12.07.1994),
- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 02.03.2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (Amtsblatt EG L 63 vom 03.03.2001),
- Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 02.03.2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (Amtsblatt der EG L 64 vom 06.03.2001),
- Leitlinien für die von den Kommissionsdienststellen angewendeten Grundsätze, Kriterien und indikativen Sätze bei der Festsetzung von Finanzkorrekturen gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1260/99 vom 19.12.2000,
- Verordnung (EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18.12.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EG L 312 vom 23.12.1995),
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedsstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raumes – INTERREG III (Amtsblatt der EG Nr. C 143 vom 23.5.2000),

- Entscheidung der Kommission vom 18.12.2001 (2000 RG 16 O PC 012) zur Genehmigung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens.

Des weiteren finden Anwendung die jeweiligen nationalen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend sowie gegebenenfalls die

- Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (Amtsblatt der EG L 213 vom 13.08.1999),
- Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (Amtsblatt der EG L193 vom 29.07.2000)
- die nationalen Vorschriften zur Verwaltung der de-minimis-Beihilfen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.2 Hieraus ergeben sich für den Zuschussempfänger bei der Durchführung des Vorhabens insbesondere folgende grundlegende Verpflichtungen:

- Beachtung der Gemeinschaftspolitiken (Artikel 12 der VO (EG) Nr. 1260/1999) insbesondere in den Bereichen Wettbewerbsregeln (z.B. Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen), Vergabe öffentlicher Aufträge, Schutz und Verbesserung der Umwelt (z.B. strikte Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes wie etwa der FFH-, UVP-Richtlinie) sowie Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen (insbesondere durchgehende Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten etwa bei Ausschreibungen von Personalstellen und Qualifizierungsmaßnahmen),
- Beachtung der Vorgaben hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit und Zuschussfähigkeit von Ausgaben, die zur Erstattung beantragt werden (insbesondere Artikel 2 der VO (EG) Nr. 1783/1999 sowie der Regeln 1- 7 sowie 10 der VO (EG) Nr. 448/2004),
- Beachtung der Vorgaben hinsichtlich der Information und Publizität (Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30.05.2000 über zu treffende Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Amtsblatt der EG L 130/30 vom 31.05.2000).

Zur Information und Publizität ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:

- Bei Pressemitteilungen oder sonstigen Publizitätsmaßnahmen (Veröffentlichung von Broschüren, Plakaten usw.) ist die Beteiligung der Europäischen Union und gegebenenfalls der kofinanzierenden Länder/Regionen (Luxemburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Deutschsprachige Gemeinschaft/Wallonien) unter Verwendung des Emblems der Europäischen Gemeinschaften und der Wappen sowie der Erwähnung des Namens des Programms „INTERREG III A Programm Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens“ genau anzugeben.
- Bei Infrastrukturinvestitionen mit Gesamtkosten von mehr als 3 Mio. Euro sind
  - Hinweistafeln unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 6.1 der vorgenannten Verordnung auf den Baustellen aufzustellen und nach sechs Monaten durch
  - Erinnerungstafeln entsprechend den Vorgaben der Ziffer 6.3 der vorgenannten Verordnung an den Projekten zu ersetzen, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Soweit unterhalb einer Gesamtinvestition von 3 Mio. Euro Hinweise oder Erinnerungstafeln aufgestellt werden, ist die EU-Beteiligung ebenfalls anzugeben.
- Bei Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sind die Begünstigten der Ausbildungsmaßnahme über ihre Teilnahme an einer von der Europäischen Union finanzierten Maßnahme zu informieren.

## 2. Projektförderung

- 2.1. Das Projekt ist gemäß dem der Bewilligung zugrundeliegenden Projektantrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, innerhalb der festgelegten jährlichen Fristen durchzuführen.
- 2.2. Der Zeitraum, der für die Durchführung eines Projektes vorgesehen ist, kann ausnahmsweise aus wichtigem Grund verlängert werden. Dazu ist ein begründeter Antrag schriftlich und formgerecht bei der Bewilligungsbehörde vor Ablauf der Durchführungsfrist einzureichen.
- 2.3. Für eine Förderung kommen ausschließlich die in der Bewilligung aufgeführten Projektkosten in Betracht. Diese Kosten sind einschließlich Mehrwertsteuer förderbar, falls der Zuschussempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und sofern er diese Kosten tatsächlich und endgültig trägt. Rückforderbare

Mehrwertsteuer - auf welche Weise auch immer - kann nicht als zuschussfähig angesehen werden, auch wenn der Zuschussempfänger sie nicht tatsächlich zurückerhält.

- 2.4. Die förderfähigen Ausgaben sind um eventuell erwirtschaftete Einnahmen, die in der Bewilligung (siehe Finanzierungsplan) noch nicht berücksichtigt wurden und die direkt aus den Projektaktivitäten entstehen, zu vermindern.
- 2.5. In Bezug auf das Projekt ist getrennte Buchführung vorzusehen. Soweit diese nicht eingeführt ist oder eingeführt werden kann, sind zumindest alle Aktenvorgänge über die Abwicklung des Projekts gesondert aufzubewahren, damit jederzeit die ordnungsgemäße Abwicklung erkennbar und überprüfbar ist.

### **3. Besicherung**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sich bei juristischen Personen des privaten Rechts eine 100%ige selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft einer Gebietskörperschaft oder eines Kreditinstitutes in Höhe der bewilligten EU-INTERREG-Förderung bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises gemäß Nr. 9 durch die Bewilligungsbehörde vorlegen zu lassen.

### **4. Besondere Pflichten**

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet:

- 4.1. die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 4.2. der Bewilligungsbehörde das Datum der Beendigung des Projektes mitzuteilen,
- 4.3. die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn
  - die der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben sich wesentlich ändern, insbesondere hinsichtlich Laufzeit, Inhalt oder Organisation des Projekts sowie Kosten- und Finanzierungsplan einschl. der jeweiligen Verteilung auf die Jahre.
  - einer der unter Nr. 10 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

Im Fall einer wesentlichen Änderung der der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben, ist ein formgerechter schriftlicher Änderungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Wesentliche Änderungen liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- jegliche Änderung im Rahmen der bewilligten Finanzierung
  - Änderungen in der Zusammensetzung der Projektpartner
  - Über- und Unterschreitung der einzelnen bewilligten Projektkostenarten um mehr als 20%
  - inhaltliche Änderungen, die sich auf den grenzüberschreitenden Charakter des Projektes auswirken.
- 4.4. Die jeweils gültigen nationalen, sowie die europäischen Vergaberegeln für öffentliche Auftraggeber sind einzuhalten. Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Vergabevermerke beizufügen.

### **5. Berichtspflichten**

- 5.1. Die Programmverwaltung ist gehalten, der Europäischen Kommission regelmäßig im Rahmen von Jahres-, Halbzeit- und Schlussberichten sowie auf Anfrage Daten über den Fortgang des INTERREG III A Programms Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens zu übermitteln. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, entsprechende Datenanforderungen der Bewilligungsbehörde, der Programmpartner, des Gemeinsamen Technischen Sekretariats und der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz als Zahlstelle ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen. Diese Anforderungen betreffen insbesondere
  - die regelmäßige, mindestens einmal jährlich bis 31. Januar zu erfüllenden Berichtspflichten hinsichtlich der Umsetzung des Fördervorhabens (insbesondere finanzielle und Erfolgsindikatoren) gegenüber der Bewilligungsbehörde, wobei entsprechende Vorgaben über Berichtspflichten einzuhalten sind,

- die regelmäßige, mindestens einmal jährlich bis 31. Januar zu erfüllenden Berichtspflichten hinsichtlich der aktualisierten Vorausschätzungen der Zahlungsanträge für das laufende und für das folgende Jahr gegenüber der Bewilligungsbehörde,
- auf schriftliche Anforderung die Berichterstattung über Daten zur Umsetzung des Projekts innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen
- die Bereitstellung von Daten für die Halbzeit- und Schlussbewertung sowie gegebenenfalls für wissenschaftliche Untersuchungen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegen stehen.

Den mit der Bewertung beauftragten Stellen sind alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

- 5.2. Die Anforderungen der Kommission an Informationen über Vollzug, Begleitung, Bewertung und die finanzielle Abwicklung verlangen die Bereitstellung von Daten innerhalb von bestimmtem Fristen und in bestimmter Qualität. Dies betrifft die Jahresberichte, die Halbzeitbewertung, insbesondere aber den Abschluss der Programme und in diesem Zusammenhang die Vorlage der Schlussverwendungsnachweise und deren Prüfung. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, entsprechend den Beschlüssen im Lenkungsausschuss aber auch nach eigenen Anforderungen, für den jeweiligen Förderfall relevante Informationen und Vorlagen zu gegebener Zeit gesondert anzufordern.

## **6. Anforderung und Auszahlung der EU-INTERREG-Mittel**

- 6.1 Die EU-INTERREG-Mittel können nur anteilig und nur insoweit bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden, als sie für bereits tatsächlich geleistete Zahlungen benötigt werden. Die Anforderungen haben dabei zeitnah zu den tatsächlich geleisteten Zahlungen zu erfolgen, spätestens jedoch zum 15.9. eines jeden Jahres. Die Anforderung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage des dem Zuschussbescheid beigefügten Abrufformulars mit detaillierten Rechnungsübersichten und entsprechenden Kopien der Zahlungsbelege und Nachweise der Zahlungen im Rahmen des geförderten Projekts. Dabei ist insbesondere zu bestätigen, dass die zur Erstattung beantragten Fördermittel frist- und bestimmungsgemäß bereits verausgabt sind (bezahlte Rechnungen und/oder gleichwertige Buchungsbelege) und hierbei den EU-Gemeinschaftspolitiken, namentlich denjenigen in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge, Publizität, Förderung der Chancengleichheit sowie Schutz und Verbesserung der Umwelt Rechnung getragen wurde. Hierzu sind geeignete Nachweise (Vergabeprotokolle, baurechtliche Genehmigungen, geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen, Fotos, Presseartikel usw.) vorzulegen. Bei den über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel gemachten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Angaben.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörden richten ihre Zahlungsanordnungen an die Zahlstelle. Die Zahlstelle kann nur im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel Auszahlungen durchführen. Die Zahlstelle erhält die Strukturfondsmittel nach dem von der Kommission praktizierten Mittelzuweisungsverfahren. Auf den konkreten Zeitpunkt der Zuweisung haben die Bewilligungsbehörden, die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle nur einen begrenzten Einfluss. Der Projektträger hat möglichen Verzögerungen bei der Mittelzuweisung im Rahmen der Projektfinanzierung Rechnung zu tragen. Eine Verpflichtung der Bewilligungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle oder sonstiger Stellen zur Übernahme eventueller Zwischenfinanzierungskosten besteht nicht.
- 6.3 Die Zahlungen der Kommission hängen – neben der effizienten und zügigen Umsetzung des Programms – von einer ordnungsgemäßen und vollständigen Einhaltung der Fördervorschriften einschließlich der Berichtspflichten über Umsetzung, Begleitung und Bewertung des INTERREG III A Programms Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens ab. Deswegen ist die inhaltlich vollständige und fristgerechte Bereitstellung der für die Berichte an die Kommission erforderlichen Daten durch den Projektträger Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln bei der Durchführung des Projekts.
- 6.4. Die unter Ziffer 6.1 genannten Aufzeichnungen, zahlungsbegründende Originalunterlagen und -belege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind den einzelnen Mittelabrufen eindeutig zugeordnet bis zu drei Jahren nach Schlusszahlung der Europäischen Kommission, das heißt mindestens bis 31.12.2013, aufzubewahren, es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuschussbescheids eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt. Wenn sich die Schlusszahlung der Europäischen Kommission verzögert, wird der geänderte Ablauf der Aufbewahrungsfrist den Projektträgern rechtzeitig mitgeteilt.

- 6.5 Sollte sich nach Auszahlung ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig vorliegen, ist die Bewilligungsbehörde zu unterrichten. Die entsprechenden Zuschussbeträge sind unverzüglich an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz als Zahlstelle zurückzuzahlen und erst wieder bei der Bewilligungsbehörde anzufordern, wenn alle Voraussetzungen für die Anforderung der Zuschussmittel erfüllt sind.
- 6.6 Des weiteren dürfen die Projektträger die Auszahlung von EU-INTERREG-Mitteln nur verlangen, wenn die Komplementärfinanzierung vollständig sichergestellt ist. Die Auszahlung der EU-INTERREG-Mittel darf nur dann gefordert werden, wenn die zur Verfügung Stellung der Eigenmittel rechtlich abgesichert ist und auch für die Komplementärmittel dritter Stellen eine rechtsverbindliche Förderzusage vorliegt.
- 6.7. Die Bewilligung und Auszahlung der nationalen Komplementärfinanzierung richten sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Dabei sind die einschlägigen EU-Bestimmungen einzuhalten. Die Komplementärmittel sind dabei für jedes einzelne Projekt unter Beachtung der geltenden nationalen Vorschriften gesondert zu beantragen. Die Bewilligung und die Auszahlung der Komplementärmittel erfolgt durch die jeweils dafür zuständige nationale Behörde. Aus der Gewährung von komplementären Fördermitteln kann kein Anspruch auf Gewährung von EU-INTERREG-Mitteln abgeleitet werden.
- 6.8. Die letzten 5 % der bewilligten EU-INTERREG-Mittel können erst nach Abschluss eines Projekts sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises und Abschlusses des Programms insgesamt voraussichtlich zum Ende des Jahres 2009 ausgezahlt werden. Eine Verpflichtung der Bewilligungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle oder sonstiger Stellen zur Übernahme eventueller Zwischenfinanzierungskosten besteht nicht.

## **7. Auskunftspflicht**

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der EU, den beteiligten öffentlichen Stellen, der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz als Zahlstelle und den zuständigen Rechnungsprüfungsorganen sowie deren Beauftragten Auskünfte über das Projekt zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

## **8. Prüfungsrecht**

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz als Zahlstelle, die zuständigen öffentlichen Stellen oder von ihnen bestimmte Stellen, sowie die zuständigen Prüfinstanzen der EU, der Rechnungshof von Luxemburg, der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz, der Landesrechnungshof des Saarlandes, der Rechnungshof/der Rechnungsprüfer der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonien, die jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämter und deren Beauftragte sind zur Kontrolle und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel beim Zuschussempfänger und seinen Projektpartnern befugt. Sie haben das Recht, in alle relevanten Projektunterlagen Einsicht zu verlangen und davon Kopien zu fertigen. Zu diesem Zweck räumen der Zuschussempfänger und seine Projektpartner den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Der Zuwendungsempfänger und seine Projektpartner halten die für Prüfungen und Kontrollen erforderlichen Unterlagen bereit und erteilen die erforderlichen Auskünfte. Dieses Prüfungsrecht gilt bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht gemäß Nr. 6.4.

## **9. Verwendung der Mittel bei Endabrechnung**

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Zuschussempfänger der Bewilligungsbehörde anhand von Unterlagen und Dokumenten innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vorhabens Rechenschaft abzulegen.

## **10. Widerruf der Bewilligung**

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde kann aus wichtigem Grund nach Beschluss im Lenkungsausschuss ihre Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen, vor allem wenn
- Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind,

- der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- über das Vermögen des Zuschussempfängers oder des Projektpartners die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird,
- die Zuschussmittel bei der Bewilligungsbehörde - unter Beachtung der Abrufvoraussetzungen nach Nr. 6 - nicht in Höhe der festgelegten Jahresbeträge abgerufen werden,
- der Zuschussempfänger das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht oder von den der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben abweicht,
- der Zuschussempfänger den Zuschuss nicht dem in der Bewilligung genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt oder gegen die Zweckbindung der Bewilligung verstößt,
- der Zuschussempfänger die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen sowie Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt,
- der Zuschussempfänger den Verwendungsnachweis (Nr. 9) nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- unbeschadet der in Nr. 13 genannten Tatbestände der Zuschussempfänger sein Projekt ganz oder teilweise stilllegt, veräußert, vermietet oder verpachtet, bevor der Verwendungsnachweis für das Projekt von der Bewilligungsbehörde für in Ordnung befunden worden ist.

10.2 Im Falle der Missachtung von Fristen kann die Bewilligungsbehörde nach der Setzung einer angemessenen Nachfrist, auch ohne die Entscheidung des Lenkungsausschusses im Einzelfall, den teilweisen oder vollständigen Widerruf erklären. Entsprechendes gilt für die unvollständige und/oder nicht ordnungsgemäße Erstellung/Vorlage von Berichten und Nachweisen. Dies geschieht auf der Grundlage einer von dem Lenkungsausschuss beschlossenen Leitlinie, in welcher der Umfang des Widerrufs festgelegt ist. Die Leitlinie wird den Zuschussempfängern mitgeteilt.

## **11. Rückforderung des Zuschusses**

Die Bewilligungsbehörde fordert den Zuschuss vom Zuschussempfänger zurück soweit der Zuschuss widerrufen und bereits ausgezahlt ist. Der Rückforderungsbetrag ist sofort fällig.

## **12. Verzinsung**

12.1. Der Rückforderungsbetrag ist von dem Zuschussempfänger mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentral Bank zu verzinsen, und zwar

12.1.1. vom Tage der Auszahlung durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz als Zahlstelle an, wenn

- die Anforderungsvoraussetzungen gemäß der Nr. 6.1 nicht beachtet wurden,
- die Voraussetzungen für eine Rückforderung gemäß Nr. 11 eingetreten sind mit Ausnahme des Falls der Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zuschussempfängers oder eines Projektpartners,
- Finanzkorrekturen nach Nr. 15 notwendig sind.

12.1.2. Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zuschussempfängers oder eines Projektpartners von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen für die Rückforderungen eingetreten sind.

## **13. Belassung und Übertragung von Zuschüssen**

Unter gewissen Voraussetzungen kann der Zuschuss für ein Projekt belassen oder übertragen werden. Ein entsprechender begründeter Antrag muss schriftlich bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

13.1. Die Bewilligungsbehörde kann nach Beschluss im Lenkungsausschuss dem Zuschussempfänger den Zuschuss zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn das Projekt an einen Dritten vermietet oder verpachtet wird und der Förderzweck weiterhin gegeben ist.

13.2. Die Bewilligungsbehörde kann nach Beschluss im Lenkungsausschuss den Zuschuss zu den bisherigen Bedingungen auf den Erwerber des Projektes übertragen, der das Projekt unverändert fortsetzt.

#### **14. Gebühren, Courtage und sonstige Kosten**

Gebühren, Courtage und sonstige Kosten, die aus der Bewilligung des Projekts erwachsen, sind unter Berücksichtigung der in der VO (EG) Nr. 448/2004 (Regel Nr. 3) genannten Voraussetzungen förderfähig.

#### **15. Finanzkorrekturen**

Nach Artikel 39 der VO (EG) 1260/99 führen Mitgliedstaat und/oder Kommission bei Unregelmäßigkeiten oder bei erheblichen Veränderungen der Art und der Durchführungs- und Kontrollbedingungen der Intervention Finanzkorrekturen durch. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind an die Kommission einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. Näheres regelt die VO (EG) 448/2001 sowie die unter Ziffer 1.1 angegebenen Leitlinien für die von den Kommissionsdienststellen angewendeten Grundsätze bei Finanzkorrekturen. Sofern der Zuschussempfänger die Finanzkorrekturen zu verantworten hat, wird die Bewilligungsbehörde nach Beschluss im Lenkungsausschuss den Zuschuss entsprechend kürzen bzw. unter Berechnung von Zinsen zurückfordern. Soweit die Europäische Kommission pauschale Finanzkorrekturen hinsichtlich des Programms durchführt, können die Bewilligungsbehörden nach Beschluss des Lenkungsausschusses den Zuschuss gegenüber allen Zuschussempfängern ebenfalls entsprechend kürzen.

#### **16. Gültigkeit der „Allgemeinen Bedingungen“**

Die „Allgemeinen Bedingungen“ sind für den Projektträger sowie für alle Projektpartner verbindlich. Der Projektträger holt insoweit die Zustimmung der an dem Projekt beteiligten Partner gegenüber der Bewilligungsbehörde für die EU-INTERREG-Mittel in schriftlicher Form ein.